



Ab dem 03. April 2022 gilt folgende Verordnung des Landes Schleswig-Holstein:

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Sportangeboten in Sportanlagen in geschlossenen Räumen, Schwimm-, Spaß- oder Freibädern hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat auch bei Wettbewerben außerhalb geschlossener Räume ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen.

Innenräume sind besonders infektionsträchtig und Zusammenkünfte hier sollten grundsätzlich unter besonderer Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln gestaltet werden. Mund-Nasen-Bedeckungen sind hier ein einfaches und erwiesenermaßen effektives Mittel zum Infektionsschutz. Es wird daher explizit empfohlen, unabhängig von Ge- und Verboten in Innenräumen Masken zu tragen, wo immer mit weiteren Personen aus anderen Haushalten Kontakte gegeben sind. Vorzuziehen sind dabei aus Infektionsschutzgründen Masken des Standards FFP2 oder vergleichbar.

Grundsätzlich gilt:

- Es gilt für die Ein- und Ausgänge das Abstandsgebot und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen. "Abstand halten, Hände desinfizieren,
- Auch in den Sanitäranlagen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten
- An jeder Sportstätte stellt der Verein Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Nach jeder Trainingsstunde werden durch die Übungsleiter*innen die Oberflächen (nicht Böden) gereinigt, ggf. desinfiziert, die Räume gelüftet. Die Materialien werden desinfiziert. Materialien und Geräte, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht benutzt.

Hygienekonzept

- Bei Sportwettbewerben der einzelnen Sparten ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen
- Verantwortlich ist die Sparte.

Wichtige Links

Aktuelle Landesverordnung: Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV2

[Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO\) - schleswig-holstein.de](#)

Ergänzung für die Gastronomie, zu finden im §7 [Coronavirus - Schleswig-Holstein - Ersatzverkündung \(§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG\) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO\) - schleswig-holstein.de](#)

FAQ-Seite Land: FAQ-Seite der Landesregierung Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung: COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung - SchAusnahmV